

Ziele des niedersächsischen Landesprogramms gegen Rechtsextremismus - für Demokratie und Menschenrechte

(Stand: 22.11.2016)

MZ1: Staatliche und nichtstaatliche Akteure bilden Netzwerke, tauschen sich regelmäßig aus und entwickeln gemeinsam präventive Aktivitäten zur Stärkung demokratischer Kultur (Netzwerkarbeit intensivieren).

HZ 1.1: Die verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Akteure sind einander bekannt und über die Programme, Maßnahmen der anderen sowie über die Entwicklungen der rechtsextremen Szene informiert.

HZ 1.2: Die Netzwerkakteure bearbeiten konkrete Aufgaben in Arbeitsgruppen.

HZ 1.3: Die Fachöffentlichkeit ist über die Themen des Landesprogramms umfassend informiert.

HZ 1.4: Eine Steuerung und Weiterentwicklung des Netzwerks ist gewährleistet.

MZ2: Fachkräfte in Schule, Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Politik/Verwaltung, Hochschulen und Erwachsenenbildung sind in der Lage, rechtsextreme Erscheinungen geschlechterdifferenziert zu erkennen und professionell darauf zu reagieren (Kompetenzen stärken, Fähigkeiten vermitteln).

HZ 2.1: Fachkräfte können rechtsextremistische Ideologien, Erscheinungsformen, Programmatiken und Propagandastrategien erkennen und bewerten; ihnen sind regional bedeutsame Umstände und Gruppierungen bekannt.

HZ 2.2: Fachkräfte sind in der Lage, Aktionen mit rechtsextremistischem Hintergrund zu erkennen und unverzüglich der Polizei zu melden.

HZ 2.3: Pädagogische Fachkräfte agieren vorurteilsbewusst, interkulturell und rassismuskritisch sowie demokratisch und partizipativ.

HZ 2.3.a: Lehrkräfte und Sozialpädagogen und -pädagoginnen sind als Coaches qualifiziert, um demokratische Teilhabe von Schülerinnen und Schülern in Schulleben und Unterricht zu ermöglichen und einen respektvollen und toleranten Umgang innerhalb der Schulgemeinschaft zu fördern bzw. aktiv zu unterstützen.

HZ 2.4: Fachkräfte kennen menschenfeindliche und diskriminierende Einstellungen und Verhaltensweisen in den Bereichen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rassismus, Homophobie und Islamfeindlichkeit.

HZ 2.5: Fachkräfte sind in der Lage, frühzeitig, angemessen und effizient auf perzipierte Probleme (z.B. Diskriminierung) geschlechterspezifisch zu reagieren.

HZ 2.5a: Beraterinnen und Berater der Niedersächsischen Landesschulbehörde regen Schulen an, sich untereinander über ihre präventiven Aktivitäten in Hinblick auf Rechtsextremismustendenzen zu informieren und zu unterstützen. Sie geben Hinweise auf Initiativen von Vereinen und Verbänden und weiteren Organisationen, bei denen die Schulen über Prävention gegen Rechtsextremismus Anregungen erhalten können.

HZ 2.6: Fachkräfte erhalten bei akuten Problemlagen innerhalb von 48 Stunden professionelle Unterstützung zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit.

HZ2.7: Fachkräfte erhalten Unterstützung bei Präventionsmaßnahmen gegen Rechtsextremismus.

HZ2.8: Fachkräfte sind in der Lage, genderspezifische Präventionskonzepte zu entwickeln.

HZ 2.9: Pädagogische Mitarbeiter/innen in Familienbildungsstätten und Mehrgenerationenhäusern sind für fremdenfeindliche und rassistische Verhaltensweisen sensibilisiert und thematisieren in ihren Veranstaltungen Demokratie und Menschenrechte.

MZ3: Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind für die Gefahren des Rechtsextremismus sensibilisiert und sind ermuntert und befähigt, für Demokratie, Menschenrechte und Vielfalt einzutreten (demokratische Werte vermitteln – Urteilsfähigkeit stärken).

HZ 3.1: Kinder, Jugendliche und Erwachsene kennen jeweils altersangemessen die Elemente der freiheitlich demokratischen Grundordnung und können Menschenrechte benennen.

HZ 3.1a: Kinder und Jugendliche übernehmen Verantwortung für Einzelne und die Gemeinschaft, lösen friedfertig Konflikte und sorgen für ein respektvolles, tolerantes Miteinander.

HZ 3.2: Kinder, Jugendliche und Erwachsene verstehen und erkennen ideologische Merkmale des Rechtsextremismus, ihre Erscheinungsformen und handelnden Akteure und können diese einschätzen. Sie durchschauen die rechtsextremistische Programmatik und rechtsextremistische Propagandastrategien und sind in der Lage, rechtsextremistische Symboliken und Codes zu erkennen und zu dechiffrieren.

HZ 3.3: Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind insbesondere über aktuelle Anknüpfungspunkte von Rechtsextremisten sowie über die Gefahren durch menschenfeindliche bzw. diskriminierende Denk- und Verhaltensweisen aufgeklärt. Sie können demokratische von rechtsextremistischen Argumentationsmustern unterscheiden.

HZ 3.4: Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden in Gedenkstätten für die Gefahren, die sich aus nationalistischen, antidemokratischen und rassistischen Ideologien ergeben, sensibilisiert.

HZ 3.5: Schülerinnen und Schüler erleben Demokratie in ihrem Schulalltag, nehmen Rechte und Pflichten in der Klasse wahr und werden bei der Mitwirkung an demokratischen Entscheidungen im Schulleben durch die Schule unterstützt und gefördert. Schülerinnen und Schüler sind angeregt/motiviert, sich angemessen für demokratische Werte und Menschenrechte einzusetzen.

HZ 3.6: Kinder und Jugendliche sind für die Vielzahl unterschiedlicher Lebensweisen und kultureller Hintergründe, verschiedenartiger Lebensräume sowie individueller Beeinträchtigungen von Menschen sensibilisiert und überwinden Vorurteile gegenüber fremden Kulturen.

HZ 3.7: Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben Strategien entwickelt, um für demokratische Werte einzutreten zu können. Sie haben demokratische Werte verinnerlicht, ihre Urteilsfähigkeit gestärkt und sind selbstwirksamer.

MZ4: Nichtstaatliche Institutionen, (z.B. Vereine und (Jugend-) Verbände, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, die freien Träger der Erwachsenenbildung) leben demokratisches Verhalten vor, treten für Demokratie und Menschenrechte ein und treten ausgrenzendem Verhalten entgegen (Zivilgesellschaft einbinden).

HZ 4.1: Funktionsträger/innen und Mitarbeiter/innen in nicht-staatlichen Institutionen kennen aktuelle Formen des Rechtsextremismus und sind sensibilisiert sowie qualifiziert, sich in ihren Einrichtungen für Demokratie und gegen Diskriminierung einzusetzen und daraus entstehende Konflikte zu lösen.

HZ4.2: Nichtstaatliche Institutionen verfügen über ausreichende fachliche und finanzielle Ressourcen für ihren präventiven Einsatz für Demokratie, Vielfalt und Antidiskriminierung.

HZ4.3: Multiplikatorinnen und Multiplikatoren verfügen über ausreichende Kenntnisse zu Früherkennung von diskriminierenden Verhaltensweisen und geben diese weiter.

MZ5: Staatliche Institutionen handeln interkulturell kompetent, geschlechtersensibel, sind für diskriminierende Verhaltensweisen sensibilisiert, leben demokratisches Verhalten vor, treten für Demokratie und Menschenrechte ein und ermöglichen aktiv eine interkulturelle Öffnung (staatliche Institutionen für Weltoffenheit sensibilisieren).

HZ5.1: Staatliche Institutionen erkennen Barrieren für die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund, bauen diese ab und engagieren sich für die interkulturelle Öffnung.

HZ5.2: Staatliche Institutionen sind offen für die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Institutionen und in der Lage, offen und sensibel in den Bereichen Prävention, interkulturelle Kompetenz, Antidiskriminierung und Geschlechtersensibilität zu agieren.

HZ 5.3: Lehrkräfte in Schulen sind in der Lage, auf der Grundlage von Lehrplänen interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und Unterschiedlichkeit als positiv darzustellen.

HZ 5.4: Die sozialpädagogischen Fachkräfte aus Kitas analysieren ihre Handlungs- und Organisationstrukturen und entwickeln sie zu einer vorurteils- und vielfaltbewussten Kindertageseinrichtung weiter.

MZ6: Opfer rechtsextremer Gewalt, ihre Angehörigen sowie Menschen aus dem Umfeld der Opfer erhalten bedarfsorientierte professionelle Unterstützung und Informationen (Opferberatung ausbauen).

HZ6.1: Opfer rechtsextremer Gewalt und ihre Angehörigen kennen Programme und Beratungsstellen, bei denen sie Unterstützung erhalten können.

HZ 6.2: Opfer rechtsextremer Gewalt nehmen im Rahmen aufsuchender Arbeit Beratung und Unterstützung in Anspruch.

HZ 6.3: Opfer rechtsextremer Gewalt nutzen onlinegestützte niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote.

HZ 6.4: Fachkräfte (Migrationsberater, Anwälte, Opferberater), die in ihren Arbeitsfeldern mit Opfern von Hassverbrechen bzw. rechtsextremer Gewalt zu tun haben, können Schädigungen Betroffener einschätzen und wissen, wie diese angemessen geschützt und beraten werden können.

HZ 6.5: Opferberater/innen im Handlungsfeld rechtsextremer Gewalt sind in der Lage, onlinegestützte Beratung für Opfer rechtsextremer Gewalt durchzuführen.

MZ7: Personen, die rechtsextreme politisch motivierte Straftaten begangen haben oder in die rechtsextreme Szene abgleiten bzw. mit der rechtsextremen Szene sympathisieren halten sich an die freiheitlich-demokratische Grundordnung bzw. begehen keine Straftaten mehr. (Einstieg verhindern - auf Ausstieg hinwirken).

HZ7.1: Rechtsextremisten steigen nachhaltig aus der rechtsextremen Szene aus.

HZ7.2: Personen, die rechtsextreme politisch motivierte Straftaten begangen haben, wissen, dass die Sicherheitsbehörden konsequent einschreiten und dass ihre Taten strafrechtlich verfolgt werden.

HZ7.3: Jugendlichen Mitläufern und potenziellen Szeneinsteigern/Sympathisanten sind die Folgen ihres Handelns bewusst, sie überprüfen und ändern ihre Einstellungen.

MZ8: Angehörige von rechtsextremen Straftätern oder rechtsaffinen jungen Menschen erhalten bedarfsgerechte Informationen, Beratung und Unterstützung (Angehörige kompetent unterstützen).

HZ8.1: Angehörige (insbesondere Eltern) können die rechtsextreme Gefährdung ihrer Kinder/Jugendlichen einschätzen und wirken darauf hin, dass diese sich von der Szene abwenden.

HZ 8.2: Angehörige sind handlungssicher im Umgang mit ihren rechtsextremen Angehörigen.